

Krankschreibung per Telefon wieder möglich

IKK Südwest begrüßt Beschluss des G-BA

Wer an Husten, Schnupfen oder Magen-Darm erkrankt ist, muss ab sofort nicht mehr zwingend die Arztpraxis aufsuchen, um eine Krankschreibung zu erhalten. Patientinnen und Patienten können bei leichten Erkrankungen per Telefon vom Arzt krankgeschrieben werden – jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen. Das hat nun der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschlossen. Die IKK Südwest hat schon seit Längerem eine dauerhafte Einführung der Regelung gefordert.

„Wir begrüßen den Entschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zur sofortigen Wiedereinführung der Krankschreibung per Telefon. Im vergangenen Winter hat die Regelung bereits bewiesen, dass sie zu einem geringeren Menschaufkommen in den Praxen beiträgt und damit die Ansteckungsgefahr deutlich verringert. Davon profitieren nicht nur Versicherte, sondern auch das medizinische Fachpersonal“, sagt Prof. Dr. Jörg Loth, Vorstand der IKK Südwest und ergänzt: „Während der Pandemie hat sich auch gezeigt, dass Patientinnen und Patienten sowie Praxen verantwortungsvoll und gewissenhaft mit der Regelung umgegangen sind. Wir gehen davon aus, dass dies auch zukünftig der Fall sein wird.“ In den vergangenen Pandemie-Jahren hatte es bereits eine mehrfach verlängerte Sonderregelung zur Krankschreibung per Telefon gegeben, die am 01. April 2023 ausgelaufen war.

Nun wurde eine dauerhafte Regelung beschlossen: Die telefonische Krankschreibung von bis zu fünf Kalendertagen ist ab sofort einmalig möglich, wenn es sich um Krankheitsbilder mit leichtem Verlauf handelt. Weitere Voraussetzungen für die Krankschreibung per Telefon: Die Durchführung einer Videosprechstunde ist nicht möglich und die Patientinnen und Patienten sind in der Arztpraxis bereits bekannt. Dauert eine Erkrankung länger als fünf Kalendertage, muss der Patient oder die Patientin persönlich beim Arzt erscheinen. Eine Folgekrankschreibung kann jedoch einmalig per Telefon ausgestellt werden, wenn der Patient oder die Patientin für die erstmalige Bescheinigung bereits in der Praxis war.

Ansprechpartner: Mathias Gessner
Pressesprecher
Tel.: 06 81/ 3876 1163
Mobil: 0151/ 7043 0703
E-Mail: mathias.gessner@ikk-sw.de

Theresa Hill
Redakteurin Unternehmens-
kommunikation
Tel.: 06 131/ 495-3054
E-Mail: theresa.hill@ikk-sw.de

„Bei leichten Erkrankungen und Symptomen kann eine telefonische Abklärung der Beschwerden oftmals ausreichend sein. Diese Entscheidung obliegt natürlich dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin. Eine Krankschreibung per Telefon entlastet jedoch die Arztpraxen enorm – gerade jetzt in den Wintermonaten ist dies besonders sinnvoll. Denn die Infektionszahlen unter anderem von Atemwegserkrankungen sind in den vergangenen Wochen in Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland wieder deutlich angestiegen. Wir erleben es alle in unserem eigenen Umfeld: Viele Menschen sind aktuell krank, sei es Corona, ein grippaler Infekt oder eine einfache Erkältung.“

Trotz Krankschreibung arbeiten?

Was viele nicht wissen: Eine Krankschreibung bedeutet nicht grundsätzlich ein Arbeitsverbot. Wer sich früher wieder gesund und fit für die Ausübung seiner Tätigkeit fühlt, kann auch wieder arbeiten gehen. Das sollte jeder Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin natürlich selbst entscheiden und je nach Krankheitsfall individuell und gegebenenfalls mit dem behandelnden Arzt sowie dem Arbeitgeber besprechen – grundsätzlich ist dies aber möglich.

Die IKK Südwest

Aktuell betreut die IKK Südwest mehr als 635.000 Versicherte und über 90.000 Betriebe in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland. Versicherte und Interessenten können auf eine persönliche Betreuung in unseren 21 Kundencentern in der Region vertrauen. Darüber hinaus ist die IKK Südwest an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr über die IKK Service-Hotline 0681/ 3876 1000 oder www.ikk-suedwest.de zu erreichen.